

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0539/23	Datum 21.09.2023
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	17.10.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	07.11.2023	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	22.11.2023	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	23.11.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.11.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.12.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12, Amt 51, Amt 61, Behind.b, EB KGM, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

Feststellungsbeschluss zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen bis zum Zielplanjahr 2026/27

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 1 beigefügte **Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes** der allgemeinbildenden Schulen für die Schuljahre 2022/23 – 2026/27 mit Langfristprognose bis zum Schuljahr 2032/33 der Landeshauptstadt Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt die Schließung der 1-zügigen **Grundschule „Schmeilstraße“** zum Schuljahr 2024/25.
3. Der Stadtrat beschließt den Fortbestand der 32 kommunalen **Grundschulen**, wie in Anlage 1, S. 72–237 dargestellt. Die durch das Land vorgegebene Mindestschulgröße (120 Schüler), zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit, wird erreicht.
4. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Beschlusspunkte 8 (Umzug GmS „OskarLinke“ in den freiwerdenden Schulstandort Westring und das Aufwachsen von einer 2- auf eine 4 bis 5-Zügigkeit), 9 (Sanierung Standort Schmeilstraße für Einzug FöS „Hand in Hand“ und GS „Schmeilstraße“) und 10 (Entflechtung Doppelstandort Cracauer Str. GS „Elbdamm“/ GmS „Thomas Mann“) zur DS0384/21(Beschl.-Nr. 1113-038(VII)21). Dabei wird die Sanierung des Standortes Schmeilstraße sowie in dessen Abwägung weitere Möglichkeiten im Zuge der Entwicklung der Schülerzahlen geprüft und dem Stadtrat im Jahr 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Der Stadtrat beschließt das Vorhalten der Bedarfsfläche zur Erweiterung der Grundschulkapazitäten mit Hort in Buckau (Schanzenweg; Beschl.-Nr. 2564-079(VI)19 zur

- DS0172/19 wird aufrechterhalten). Der Planungsprozess zur Erarbeitung der EW- Bau (Umsetzung Raum- u. Funktionsprogramm) wird bis auf Weiteres ausgesetzt.
6. Der Stadtrat beschließt den Fortbestand der 9 kommunalen **Gemeinschaftsschulen**, wie in Anlage 1, S. 239-265 dargestellt. Die durch das Land vorgegebene Mindestschulgröße (240 Schüler), zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit, wird erreicht.
 7. Der Stadtrat beschließt den Fortbestand der kommunalen **Sportsekundarschule**, wie in Anlage 1, S. 266-268 dargestellt. Die durch das Land vorgegebene Mindestschulgröße (150 Schüler), zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit, wird erreicht.
 8. Der Stadtrat beschließt den Fortbestand der 2 kommunalen **Gesamtschulen**, wie in Anlage 1, S. 269-272 dargestellt. Die durch das Land vorgegebene Mindestgröße (600 Schüler, Sek I) und die Zieljahrgangsstärke Sek II (mindestens 75 Schüler) zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit werden erreicht.
 9. Der Stadtrat beschließt den Fortbestand der 4 kommunalen **Gymnasien**, wie in Anlage 1, S. 273-284 dargestellt. Die durch das Land vorgegebene Mindestgröße (450 Schüler, Sek I) und die Zieljahrgangsstärke Sek II (mindestens 75 Schüler), zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit, werden erreicht.
 10. Der Stadtrat beschließt ein **eigenständiges neues kommunales 5-zügiges Gymnasium** am freiwerdenden Standort Westring 30/32 zum Schuljahr 2025/26, dessen Außenstandort bis zum Freiwerden der Standort Schilfbreite 5 sein wird.
 11. Der Stadtrat beschließt zur Absicherung der Aufnahmekapazitäten für die Schulform „Gymnasium“ die schrittweise und abschnittsweise Herrichtung Lorenzweg 81 (Haus C, „Editha-Gymnasium“), angepasst an entsprechend weitere Bedarfe.
 12. Der Stadtrat beschließt den Fortbestand der 2 kommunalen **Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt**, wie in Anlage 1, S. 288-293 dargestellt. Die durch das Land vorgegebene Mindestgröße (300 Schüler, Sek I) und die Zieljahrgangsstärke Sek II (mindestens 50 Schüler), zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit, werden erreicht.
 13. Der Stadtrat beschließt den Fortbestand der 10 kommunalen **Förderschulen** (3 x FÖS für Lernbehinderte, 4 x FÖS für Geistigbehinderte, 1 x FÖS für Sprachentwicklung, 1 x FÖS für Körperbehinderte, 1 x FÖS mit Ausgleichsklassen) wie in Anlage 1, S. 55-62 dargestellt. Die Vorgaben des Landes werden erreicht (wie in Anlage 1, S. 297-306 dargestellt).
 14. Der Stadtrat beschließt den Fortbestand der **Schulen des Zweiten Bildungsweges** (1x Kolleg und Abendgymnasium, inkl. Außenstelle in Halle, 1x Abendsekundarschule). Die Vorgaben des Landes werden erreicht (wie in Anlage 1, S. 294-296 dargestellt).
 15. Die Übergabe des **Kollegs und Abendgymnasiums** in Landesträgerschaft erfolgt zum Schuljahr 2024/25 unter Vermietung des Standortes Brandenburger Straße 8.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
Für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 40	Sachbearbeiter Fr. Schmalreck/Fr. Althaus	Unterschrift AL / FBL Frau Richter
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Fr. Stieler-Hinz	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2027
-----------------------------------	------------

Begründung:

1. Vorbemerkungen:

Der Stadtrat hat im Januar 2014 mit der DS0450/13 „Feststellungsbeschluss zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen 2014/15 – 2018/19“ letztmalig einen über mehrere Planungsjahre geltenden Schulentwicklungsplan beschlossen. Dieser wurde bisher durch mehrere nachfolgende Verwaltungsvorlagen fortgeschrieben.

Gleichfalls hat das Land mit der „Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen zur Schulentwicklungsplanung 2022“ (SEPI-VO 2022) alle Schulträger aufgefordert, eine neue Schulnetzplanung bis zum Zielplanjahr 2026/27 sowie eine langfristige Prognose von mindestens zehn Jahren vorzulegen. Eine fristgerechte Abgabe der vorzulegenden Planung gegenüber dem Land musste, ausgehend von neuen, sich mehrfach verändernden, die Planung beeinflussenden Faktoren, verschoben werden. Dazu zählen u.a.:

- die nichtvorhersehbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges und die damit in der Folge stehende zusätzliche Aufnahme von rd. 1.000 Schüler*innen in das Schulsystem,
- veränderte Priorisierung der Aufgabenschwerpunkte innerhalb der für die Erstellung des Planungsdokumentes zuständigen Verwaltungseinheit,
- Zuschlag der Intel-Ansiedlung in der LH Magdeburg,
- Nichtgenehmigung des städtischen Haushaltes 2022 durch das Landesverwaltungsamt im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ersatz-Neubau für die IGS „Willy Brandt“ am Universitätsplatz.

Hierzu befand sich die Verwaltung im Austausch und in Abstimmung mit dem Landesschulamt. Im Mai 2022 wurde über die grundlegenden Absichten und die schulformbezogene Entwicklung der Schülerzahlen in tabellarischer Form informiert.

Darüber hinaus muss die Einschätzung getroffen werden, dass es aufgrund dynamischer Entwicklungen in der LH Magdeburg in den vergangenen Jahren als auch aktuell schwierig war und ist, belastbare auf den Bedarf ausgerichtete Prognosen, insbesondere die Schülerentwicklung betreffend, zu formulieren. Gleichwohl erfolgten diesbezüglich intensive Abstimmungen mit den relevanten Fachämtern. Darüber hinaus müssen zwingend die Entwicklungsprozesse, insbesondere im Zusammenhang mit der Standortansiedlung von INTEL als auch die dynamische Entwicklung im Ukrainekrieg und deren Auswirkungen, im Fokus einer fortlaufenden Prüfung, aus Sicht der Schulträgerschaft, unterzogen werden.

Gemäß § 5 (5) der SEPI-VO soll die Langfristprognose der Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (6. RBP) erstellt werden und darüber hinaus eine eigene Modellrechnung des Trägers der Schulentwicklungsplanung auf der Basis der bisherigen Geburtenzahlen für die Prognose zukünftiger Geburten herangezogen werden. Unter Beachtung der Vorgaben des Landes sowie der dargestellten schulform- und standortkonkreten Situationen ist davon auszugehen, dass im zu betrachtenden Planungszeitraum mit Ausnahme der Grundschule „Schmeilstraße“ keine Schule in der Landeshauptstadt Magdeburg im Bestand gefährdet ist.

Nachfolgend sind allgemeine und schulformkonkrete Aussagen zu den landesgesetzlichen Regelungen entsprechend der Verordnungslage sowie schulstandortkonkrete Merkmale und Entwicklungen formuliert. Inhaltlich wird die Schulentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg, gegliedert nach Schulformen, nachfolgend fortgeschrieben. Unter Verwendung der vom Landesschulamt vorgegebenen Formblätter und Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der Schülerzahlentwicklung (Anlage 1).

2. Grundschulen (GS):

Eine entscheidende Größe der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung ist die Anzahl der Geburten, die in der Folge zuerst den Grundschulbereich als Einschüler*innen und später dann die weiterführenden Schulen durchlaufen.

Unter Beachtung der vorliegenden Daten (Einwohnermelderegister, Stand 31.12.22) sind nachfolgend die Zahlen der Schulanfänger*innen in den nächsten 5 Schuljahren aufgeführt:

- 2024/25: 2.231
- 2025/26: 2.087
- 2026/27: 2.117
- 2027/28: 2.012
- 2028/29: 2.025

Die Prognosewerte gehen von einem leichten Anstieg im Jahr 2029/30 auf rund 2.100 Erstklässler*innen und in den darauffolgenden von jährlich etwa 2.000 Kindern aus. Diese Prognosen müssen fortwährend beobachtet werden, vor allem im Hinblick auf weitere Zuzüge aus dem In- und Ausland und der zu erwartenden Intel-Zuzüge.

Ausgehend von der aktuellen Beschlusslage des Stadtrates (DS0530/22) erfolgt weiterhin bis vorerst zum Schuljahr 2027/28 die jährliche Bildung von Schulbezirken für die kommunalen Grundschulen durch Optimierungsberechnung mit dem Ziel der gleichmäßigen Verteilung der Schülerströme auf alle Grundschulen und dem Abstellen auf eine mittlere Klassenfrequenz von 22 SuS pro Klasse.

§8 (2) SEPI-VO 2022 legt für die Bestandsfähigkeit der Grundschulen folgende Beurteilungsgrößen fest:

- Mindestschulgröße: 120 Schüler*innen
- Mindestzügigkeit: 2,0
- Mindestjahrgangsstärke neu aufzunehmende Schüler*innen in der Anfangsklasse: 30

Am Standort Schmeilstraße 1 sind die räumlichen Möglichkeiten aufgrund des Doppelstandortes mit der GmS „Oskar Linke“ begrenzt und die **Grundschule „Schmeilstraße“** kann seit Jahren nur eine Eingangsklasse aufnehmen. Nachfolgend die Entwicklung der Schülerzahlen:

Tabelle 1: Schülerzahlen GS „Schmeilstraße“

	SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23	SJ 2023/24
Einschüler*innen	21	14	24	--
2 SBJ	25	23	16	23
3 SBJ	4	4	4	0
3 SJG	34	27	23	18
4 SJG	21	29	26	22
Gesamt	105	97	93	63

Quelle: Schülerzahlen Landesschulamt; SJ = Schuljahr SBJ = Schulbesuchsjahr SJG = Schuljahrgang

Die 1-zügige Grundschule „Schmeilstraße“ ist im Planungszeitraum nicht weiter bestandsfähig, da sie die o.g. rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestschulgröße von 120 SuS sowie der Mindestjahrgangsstärke von 30 neu aufzunehmenden SuS bei einer 2-Zügigkeit unterschreitet. Im begründeten Einzelfall kann der Schulträger zur Sicherung der Daseinsvorsorge bei der Schulbehörde die Herabsetzung der Mindestschulgröße auf 80 SuS sowie die Einzügigkeit mit einer Anfangsklasse von mindestens 20 neu aufzunehmenden Schülern beantragen. Zum SJ 2023/24 hat die Grundschule „Schmeilstraße“ mit voraussichtlich nur 14 Einschüler*innen diese gesetzlichen Anforderungen deutlich unterschritten. Die durch den Schulträger - LH Magdeburg - beantragte Ausnahmegenehmigung zur Bildung einer Anfangsklasse wurde demnach von der Schulbehörde versagt. Eine Notwendigkeit aus der Daseinsvorsorge heraus wird durch das Landesschulamt nicht gesehen, insbesondere deshalb, da die LH Magdeburg ausreichende Kapazitäten in zumutbaren Wegstrecken für alle SuS auch ohne die GS „Schmeilstraße“ vorhält. Zum SJ 2023/24 konnte deshalb keine 1. Klasse am Standort gebildet werden. Die 14 Einschüler*innen wurden wohnortnah der Grundschule „Am Westring“ zugeordnet.

Um den Personensorgeberechtigten eine Planungssicherheit zu bieten und einer wie zum SJ 2023/24 sehr späten Versagung durch die Schulbehörde entgegenzuwirken, **empfiehlt die Verwaltung, die Grundschule „Schmeilstraße“ zum SJ 2024/25 zu schließen (s. Beschlusspunkt 2).**

Die der GS „Schmeilstraße“ im Rahmen des Optimierungsverfahrens zugeordneten Straßen lagen bislang außerhalb des Schulstandortes. Eine wohnortnahe Umverteilung der SuS zu den umliegenden Grundschulen ist daher uneingeschränkt möglich.

Im konkreten Fall würden alle SuS der GS „Schmeilstraße“ zum Schuljahr 2024/25 in geschlossenen Klassenverbänden an die GS „Am Westring“ umgeschult werden. Durch die erst aufwachsende Vierzügigkeit sind ausreichend freie Kapazitäten vorhanden (lt.

Schuljahresanfangsstatistik 2023/24 11 Klassen/ 230 SuS). Mit beiden Schulleitungen ist dieses Szenario vorbesprochen. Ausreichend Kapazitäten am Standort der GS „Am Westring“ wären

sowohl für den Schul- als auch Hortbereich vorhanden. Der Schulträger wird nach Beschlussfassung dem Landesschulamt die Bitte der Prüfung übermitteln, dass möglichst auch die Lehrerschaft an diesen Standort wechselt. Für den Hort am Standort Schmeilstraße ist die Möglichkeit der Weiterführung zu prüfen. Diese werden im nachfolgenden Abschnitt aufgezeigt.

Der Bestand der weiteren 32 kommunalen Grundschulen ist wie in Anlage 1, S. 73- 237 dargestellt, bis zum Zielplanjahr gesichert (Beschlusspunkt 3).

Die beabsichtigten Regel-Zügigkeiten der 32 kommunalen bestandsfähigen Grundschulen und der daraus resultierenden Aufnahmekapazität je Schuljahr, auf Basis von 22 SuS je Klasse, sowie der mittel- und langfristige Bedarf an Schulplätzen, ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Daraus wird ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Abgänge an freie Träger - Grundschulen (10,7%) und Förderschulen (2,9%) - sowie den zuzüglichen Verweilern in der Schuleingangsphase (20,9%), die Kapazität im kommunalen Grundschulbereich gemäß den gegenwärtig vorliegenden Datensätzen sichergestellt ist. Nach der demografisch bedingten Spitze im SJ 2023/24 mit einem Bedarf von 112 Klassen und einer Kapazität von 107 Klassen sinken die benötigten Schulzüge in den Folgejahren auf bis zu 98 Klassen. Die mögliche Unterkapazität von - 5 bzw -4 Klassen in den folgenden SJ kann ggf. durch räumliche Reserven an einzelnen Standorten temporär ausgeglichen werden. Die Überkapazitäten von bis zu 4 Klassen im Prognosezeitraum sind ggf. Reserven für weitere Zuzüge und zusätzliche Verweiler.

Eine Bestandsgefährdung einzelner Grundschulen wird nicht gesehen, da durch die Optimierungsrechnung gezielt SuS zugewiesen werden können, ggf. mit temporärer Verringerung von Zügen, ohne die Mindestjahrgangsstärken bzw. Mindestschülerzahlen zu unterschreiten.

Aktuell wird somit kein Handlungsbedarf für eine weitere Schaffung von Kapazitäten im Grundschulbereich gesehen. Die Beschlussfassung zur Errichtung einer weiteren Grundschule im Bereich Schanzenweg sollte aktuell nicht umgesetzt werden. Allerdings sollte die Ausweisung der Fläche als Vorhaltefläche für den Gemeinbedarf einer Schule weiter Bestand haben, um zukünftig ggf. auf ansteigende Schülerzahlen reagieren zu können **(Beschlusspunkt 5).**

3. Weiterführende Schulen

Im weiterführenden Bereich sind zunächst Spitzen in den Jahren 2025 bis 2028 zu erwarten. Der sich abbildende Abschwung der Schülerzahlen zeigt sich aber danach auch hier deutlich, sodass genau analysiert werden muss, inwieweit es genereller Kapazitätserweiterungen im weiterführenden Bereich bedarf und wo mit temporären Maßnahmen Spitzen abgefangen werden können. Zudem sind die Auswirkungen durch Zuzug (Intel, Flüchtlinge) genau zu beobachten, um Maßnahmen ggf. anzupassen. Betrachtet man das Übergangsverhalten vom Grundschulbereich in den weiterführenden Bereich, so zeichnet sich im Mittelwert der letzten 3 Jahre (SJ 2020/21 bis 2022/23) folgender Stand in Klassenstufe 5 ab:

- 23,14 % der SuS gehen an kommunale Gemeinschaftsschulen,
- 1,97 % der SuS gehen an die Sportsekundarschule,
- 5,91 % der SuS gehen an freie Träger Sekundar- und Gemeinschaftsschulen,
- 25,77 % der SuS gehen an die kommunalen Gymnasien,
- 5,68 % der SuS gehen an kommunale Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt,

- 16,27 % der SuS gehen an Gymnasien in freier Trägerschaft und Waldorfschule,
- 13,39 % der SuS gehen an die Integrierten Gesamtschulen und
- 7,87 % der SuS gehen an Förderschulen.

Das Wahlverhalten hat sich in den letzten Jahren insofern geändert, dass mehr Sorgeberechtigte ein Gymnasium wählen und in der Folge der Anteil der SuS, die zur Gemeinschaftsschule wechseln, leicht rückläufig ist. Vor 5 Jahren (SJ 2018/19) wählten von den Fünftklässler*innen noch 23,4 % ein kommunales Gymnasium und 25,9 % eine kommunale Gemeinschaftsschule, im SJ 2022/23 waren bereits 26,7 % der Fünftklässler*innen an einem Gymnasium und 23,8 % an einer Gemeinschaftsschule. Ein erhoffter Trend zur Etablierung der Gemeinschaftsschulen, eventuell auch mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe, lässt sich daraus nicht ableiten.

3.1 Gemeinschaftsschulen (GmS):

§ 11 (1) SEPI-VO 2022 legt als Beurteilungsgröße für die Bestandsfähigkeit von Gemeinschaftsschulen fest:

- Mindestschulgröße: 240 Schüler*innen
- Mindestzügigkeit: 2,0
- Mindestjahrgangsstärke neu aufzunehmende Schüler*innen in der Anfangsklasse: 40
- Mindestschulgröße in Sekundarstufe II: 75 Schüler*innen

Die beabsichtigten Regel-Zügigkeiten der 9 kommunalen GmS und der daraus resultierenden Aufnahmekapazität je Schuljahr, auf Basis von 25 SuS je Klasse, sowie der Bedarf an Schulplätzen mittel- und langfristig ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Schulentwicklungsplanung GmS SJ 2022/23 bis SJ 2036/37

	jetzt 5. Klasse	jetzt 4. Klasse	jetzt 3. Klasse	jetzt 2. Klasse	jetzt 1. Klasse	Geborene ES 23/24	Geborene ES 24/25	Geborene ES 25/26	Geborene ES 26/27	Geborene ES 27/28	Geborene ES 28/29	Progn. ES 29/30	Progn. ES 30/31	Progn. ES 31/32	Progn. ES 32/33	
In Klasse 5 im SJ	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34	2034/35	2035/36	2036/37	
Einsch. Lt. Ew-MA/ab 29/30 Prognose*		2.104	2.102	2.375	2.455	2.299	2.231	2.087	2.117	2.012	2.025	2.102	2.074	2.044	2.018	
zzgl. 118/131 ausw. SuS (Mittelwert 5 J.)**		118	118	118	118	131	131	131	131	131	131	131	131	131	131	
SuS im Übergang mit FÖS 22/23=Ist; danach abz. 7,87 % FÖS (MW 3 J.)	2.281	2.222	2.220	2.493	2.573	2.430	2.362	2.218	2.248	2.143	2.156	2.233	2.205	2.175	2.149	
SuS im Übergang ohne FÖS	2.164	2.047	2.045	2.297	2.371	2.239	2.176	2.043	2.071	1.974	1.986	2.057	2.031	2.004	1.980	
	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	
Gemeinschaftssch.																
- Heine	51	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2
- Mann	55	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2
- Leibniz	66	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3
- Wille	84	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3
- Linke	54	2	50	2	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3
- Goethe	47	2	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3
- Francke	76	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3
- Müntzer	56	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2
- Weilling	71	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3
Kapazität GmS	560	22	575	23	600	24	600	24	600	24	600	24	600	24	600	24
Übergang (23,14 % vor Abz. FÖS)		514	514	577	595	562	547	513	520	496	499	517	510	503	497	
Differenz		61	86	23	5	38	53	87	80	104	101	83	90	97	103	

Mit insgesamt 24 Zügen haben die GmS im Übergang zu Klasse 5 bei einer durchschnittlichen Klassenstärke von 25 SuS eine Gesamtkapazität von 600 SuS. Bei einem ermittelten durchschnittlichen Übergang an die Gemeinschaftsschulen in den letzten 3 Jahren von 23,14 % ergibt sich ein Bedarf, der grundsätzlich von der bestehenden Kapazität gedeckt werden kann. Die Überkapazitäten von 1 bis zu 4 Klassen im Prognosezeitraum sind ggf. Reserven für weitere Zuzüge und zusätzliche Wiederholer.

Die Notwendigkeit eines Aufwachsens der momentan 2-zügigen **GmS „Oskar Linke“** mit einem Umzug an den Schulstandort Westring zu einer 4 bis 5-Zügigkeit, wie in DS0384/21 beschlossen, zeigt sich nicht.

Im Zuge der Beschlussfassung zur DS0384/21 hat der Stadtrat folgende Punkte für die GmS „Oskar Linke“ beschlossen:

8. Der Stadtrat beschließt den Umzug der Gemeinschaftsschule (GmS) „Oskar Linke“ in

den freiwerdenden Schulstandort Westring und das Aufwachsen der GmS „Oskar Linke“ von einer 2- auf eine 4 bis 5-Zügigkeit mit Hortbereich am Schulstandort Westring.
 9. Der Stadtrat beschließt, den Schulstandort Schmeilstraße nach Auszug der GmS denkmalgerecht zu sanieren, zu erweitern und für die Nutzung als Ersatzstandort der Förderschule „Hand in Hand“ für insgesamt 168 Schüler*innen herzurichten. Die 1-zügige GS „Schmeilstraße“ verbleibt ebenfalls am Standort.

Die Beschlusspunkte 8 und 9 des Beschlusses (Beschluss-Nr. 1113-038(VII)21) zur DS0384/21 ist aufzuheben (Beschlusspunkt 4).

Mit Schließung der GS „Schmeilstraße“ würden der GmS „Oskar Linke“ zusätzliche Räume zur Verfügung stehen, mit denen die 3-Zügigkeit ab dem SJ 2024/25 möglich wäre. Damit wären zunächst die Bedarfe für die Schulform gedeckt. Perspektivisch sollten die Schülerströme jedoch weiter beobachtet werden, damit bei einer Trendumkehr entsprechend reagiert werden kann. Im Falle der Stabilisierung der Bedarfe für die Schulform Gemeinschaftsschule müssen in Perspektive des Verbleibs die Sanierungsbedarfe geprüft und ein Sanierungskonzept für den Standort Schmeilstraße erstellt werden. Die GMS „O. Linke“ hat bereits im SJ 2023/24 ca 19 SuS für den Hort der GS „Schmeilstraße“ angemeldet. Sollte sich der Bedarf ab dem SJ 2024/25 auf über 25 SuS steigern, könnte eine Fortführung und Anpassung der Betriebserlaubnis des bisherigen Hortes nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit ermöglicht werden. Im Zuge der Beschlussfassung zur DS0384/21 hat der Stadtrat folgenden Punkt für Ostelbien beschlossen:

10. Die Entflechtung des Doppelstandortes am Elbdamm in Ostelbien wird weiter angestrebt. Die Verwaltung wird gebeten, anhand der Entwicklung der Schülerzahlen im Jahr 2022 eine entsprechende Einschätzung zu geben und einen Vorschlag zu unterbreiten.

Der Beschlusspunkt 10 des Beschlusses (Beschluss-Nr. 1113-038(VII)21) zur DS0384/21 ist aufzuheben (Beschlusspunkt 4).

Die Schülerzahlen im GS und GmS-Bereich zeigen keinen aktuellen Bedarf zur Weiterverfolgung der Entflechtung. Durch Bautätigkeiten für den Stadtteil ist lt. Prognoseberechnungen mit keinem die Aufnahmekapazität der 3 vorhandenen Grundschulen übersteigenden Zuwachs an SuS zu rechnen. Auch sind erneut im Schulwechsel Klasse 4 zu 5 zum Schuljahr 2023/24 alle Kinder mit dem Wunsch der Aufnahme an die GMS „Th. Mann“ aufgenommen worden. Eine Entspannung in der Anwahl wird im weiterführenden Bereich ebenso über den Umzug der IGS „W. Brandt“ an den Standort Universitätsplatz/Listemannstraße erreicht werden.

Die Bestandsfähigkeit der 9 kommunalen Gemeinschaftsschulen ist im Planungszeitraum gegeben (Beschlusspunkt 6).

3.2 Sportsekundarschule

Als einzige Sekundarschule im kommunalen Bereich wird die mit inhaltlichem Schwerpunkt geprägte Sportsekundarschule „Hans Schellheimer“ mit einer 2-Zügigkeit vorgehalten. Sie rekrutiert ihre Schülerschaft im Rahmen von Eignungstests, dabei kommen rund 40% der SuS aus den umliegenden Landkreisen.

Die Bestandsfähigkeit der Sportsekundarschule ist im Planungszeitraum gegeben (Beschlusspunkt 7).

3.3. Gesamtschulen (IGS):

§ 12 (1) (2) SEPI-VO 2022 legt als Beurteilungsgröße für die Bestandsfähigkeit von Gesamtschulen fest:

- Mindestschulgröße in Sekundarstufe I: 600 Schüler*innen
- Mindestzügigkeit: 4,0
- Mindestjahrgangsstärke neu aufzunehmende Schüler*innen in der Anfangsklasse: 100

- Mindestschulgröße in Sekundarstufe II: 75 Schüler*innen

Bei einer Übergangsquote der letzten 3 Jahre von 13,39 % an die beiden IGS in Klassenstufe 5 ergibt sich mittel- und langfristig folgendes Bild für den Bedarf und Kapazität an Schulplätzen:

Tabelle 3: Schulentwicklungsplanung IGS SJ 2022/23 bis SJ 2036/37

	jetzt 5. Klasse	jetzt 4. Klasse	jetzt 3. Klasse	jetzt 2. Klasse	jetzt 1. Klasse	Geborene ES 23/24	Geborene ES 24/25	Geborene ES 25/26	Geborene ES 26/27	Geborene ES 27/28	Geborene ES 28/29	Progn. ES 29/30	Progn. ES 30/31	Progn. ES 31/32	Progn. ES 32/33															
In Klasse 5 im SJ	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34	2034/35	2035/36	2036/37															
Einsch. Lt. Ew-MA/ab 29/30 Prognose*		2.104	2.102	2.375	2.455	2.299	2.231	2.087	2.117	2.012	2.025	2.102	2.074	2.044	2.018															
zzgl. 118/131 ausw. SuS (Mittelwert 5 J.)**		118	118	118	118	131	131	131	131	131	131	131	131	131	131															
SuS im Übergang mit FÖS	2.281	2.222	2.220	2.493	2.573	2.430	2.362	2.218	2.248	2.143	2.156	2.233	2.205	2.175	2.149															
22/23=Ist; danach abz. 7,87 % FÖS (MW 3 J.)	117	175	175	196	202	191	186	175	177	169	170	176	174	171	169															
SuS im Übergang ohne FÖS	2.164	2.047	2.045	2.297	2.371	2.239	2.176	2.043	2.071	1.974	1.986	2.057	2.031	2.004	1.980															
	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.	Sch. Kl.															
IGS																														
- Brandt	132	5	125	5	125	5	150	6	150	6	175	7	175	7	175	7	175	7	175	7	175	7	175	7	175	7	175	7		
- Hildebrandt	176	7	175	7	175	7	175	7	175	7	175	7	150	6	150	6	150	6	150	6	150	6	150	6	150	6	150	6	150	6
Kapazität IGS	308	12	300	12	300	12	325	13	325	13	350	14	350	14	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13
Übergang (13,39 % vor Abz. FÖS)			298	0	297	0	334	0	345	0	325	0	316	0	297	0	301	0	287	0	289	0	299		295		291		288	
Differenz			2		3		-9		-20		25		34		28		24		38		36		26		30		34		37	

Die Fertigstellung des 7-zügigen Schulneubaus für die IGS „W. Brandt“ am Universitätsplatz spätestens zum Schuljahr 2027/28 vorausgesetzt und durch eine weitere temporäre Erhöhung der Zügigkeit der IGS „W. Brandt“ am „Altstandort“ auf 6 in den SJ 2025/26 und 2026/27 kann die Kapazität den Bedarf grundsätzlich in der Prognose decken. In den Folgejahren ab Schuljahr 2029/30 könnte der Standort der IGS „R. Hildebrandt“ bei gleichbleibenden Prognoseerwartungen auf eine 6-Zügigkeit zurückgefahren werden und damit der schwierigen Raumsituation Rechnung getragen werden. Hierzu ist aber auch die weitere Entwicklung der Schülerzahlen genau zu beobachten. In der DS0179/23 hat der Stadtrat das Raum- und Funktionsprogramm für die Erweiterung der räumlichen Kapazitäten am Standort Pablo-Neruda-Straße 10 bestätigt und die Verwaltung beauftragt, die EW-Bau zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierzu werden die Schülerzahlen erneut auf die Notwendigkeit der Erweiterung geprüft.

Die Bestandsfähigkeit der 2 kommunalen Gesamtschulen ist im Planungszeitraum gegeben (Beschlusspunkt 8).

3.4. Gymnasien

§ 13 (1) (2) SEPI-VO 2022 legt als Beurteilungsgröße für die Bestandsfähigkeit von Gymnasien fest:

- Mindestschulgröße in Sekundarstufe I: 450 Schüler*innen
- Mindestzügigkeit: 3,0
- Mindestjahrgangsstärke neu aufzunehmende Schüler*innen in der Anfangsklasse: 75
- Mindestschulgröße in Sek II: 75 Schüler*innen

Die Bereitstellung von auskömmlichen Aufnahmekapazitäten ist in den letzten Jahren, ausgehend vom steigenden Bedarf in dieser Schulform, zunehmend an Grenzen gestoßen. Auch hier fanden in der Vergangenheit kontinuierlich Gespräche mit den Schulleitungen statt, um gemeinsame tragfähige, auf den Standort bezogene und umsetzbare Lösungsansätze herauszuarbeiten. Dabei kann der Bedarf nur temporär durch einzelne bauliche Maßnahmen gesichert werden. Das wird schwerpunktmäßig den Standort des Editha-Gymnasiums (Herrichtung Haus C) am Lorenzweg betreffen. Eine Nutzung von zusätzlichen 8 Unterrichtsräumen und Hortbereich ist zum Schuljahresbeginn 2023/24 umgesetzt worden. In den letzten Jahren hat sich, bezogen auf den Übergang (Klasse 4 zu Klasse 5), der Bedarf an gymnasialen Plätzen deutlich erhöht.

Im gesamten Planungszeitraum zeigt sich diesbezüglich ein erheblicher Fehlbedarf an Gymnasialplätzen sowohl an den kommunalen als auch freien Träger Gymnasien.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Zügigkeit ist als mittlere bzw. durchschnittliche Aufnahmekapazität in der Klassenstufe 5 zu betrachten. Das bedeutet, dass die 4 kommunalen Gymnasien eine grundsätzliche Kapazität von 19 Klassen à 25 SuS, also 475, je Klassenstufe haben. Bei einer Übergangsquote von 25,77 %, als Mittelwert der letzten 3 Schuljahre, ergibt sich folgendes Bild von Kapazität und Bedarf an gymnasialen Schulplätzen:

Tabelle 4: 1Schulentwicklungsplanung - fehlende Schulplätze an Gymnasien in freier Trägerschaft und kommunaler Trägerschaft SJ 2022/23 bis SJ 2036/37

	jetzt 5. Klasse		jetzt 4. Klasse		jetzt 3. Klasse		jetzt 2. Klasse		jetzt 1. Klasse		Geborene ES 23/24		Geborene ES 24/25		Geborene ES 25/26		Geborene ES 26/27		Geborene ES 27/28		Geborene ES 28/29		Progn. ES 29/30		Progn. ES 30/31		Progn. ES 31/32		Progn. ES 32/33			
	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34	2034/35	2035/36	2036/37	2037/38	2038/39	2039/40	2040/41	2041/42	2042/43	2043/44	2044/45	2045/46	2046/47	2047/48	2048/49	2049/50	2050/51	2051/52		
In Klasse 5 im SJ		2.104	2.102	2.375	2.455	2.299	2.231	2.087	2.117	2.012	2.025	2.102	2.074	2.044	2.018																	
Einsch. Lt. Ew-MA/ab 29/30 Prognose*		118	118	118	118	131	131	131	131	131	131	131	131	131	131																	
zzgl. 118/131 ausw. SuS (Mittelwert 5 J.)**		2.281	2.222	2.220	2.493	2.573	2.430	2.362	2.218	2.248	2.143	2.156	2.233	2.205	2.175	2.149																
SuS im Übergang mit FÖS		117	175	175	196	202	191	186	175	177	169	170	176	174	171	169																
22/23=Ist; danach abz. 7,67 % FÖS (MW 3 J.)		2.164	2.047	2.045	2.297	2.371	2.239	2.176	2.043	2.071	1.974	1.986	2.057	2.031	2.004	1.980																
SuS im Übergang ohne FÖS																																
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
Gymnasien																																
- Hegel	168	6	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5
- Scholl	164	6	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5
- Editha	161	6	150	6	150	6	150	6	150	6	150	6	150	6	150	6	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5
- Einstein	135	5	125	5	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4
Kapazität Gymn.	628	23	525	21	500	20	500	20	500	20	500	20	475	19	475	19	475	19	475	19	475	19	475	19	475	19	475	19	475	19	475	19
Übergang (25,77% vor Abz. FÖS)			573		572		642		663		626		609		572		579		552		556		575		568		560		554			
Differenz			-48		-72		-142		-163		-126		-109		-97		-104		-77		-81		-100		-93		-85		-79			
Schulen freier Tr. Gym																																
- ÖDG	113	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4
- Norbertus	119	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4
- Stift.gym.	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3
- FWS	49	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2
Kapazität Schulen freier Tr. Gym	356	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13	325	13
Übergang (16,27% vor Abz. FÖS)			362		361		406		419		395		384		361		366		349		351		363		359		354		350			
Differenz			-37		-36		-81		-94		-70		-59		-36		-41		-24		-26		-38		-34		-29		-25			
Gesamt fehlende Schulplätze Gym			-84		-108		-223		-257		-197		-168		-132		-145		-101		-106		-139		-127		-114		-103			

Im gesamten Planungszeitraum ist ein erheblicher Fehlbedarf an Gymnasialplätzen erkennbar. Bereits im SJ 2022/23 und 2023/24 kann der gestiegene Bedarf an Plätzen nur durch je eine zusätzliche 5. Klasse am Editha-Gymnasium und Albert-Einstein-Gymnasium sowie einer 28er Klassenstärke abgefangen werden. Durch Herrichtung der Räume im Gebäude C des Editha-Gymnasiums können in den folgenden Schuljahren temporär dort erneut mindestens 6 Anfangsklassen gebildet werden.

In den Folgejahren steigt der prognostische Bedarf an kommunalen Schulplätzen im gymnasialen Bereich deutlich weiter, bis zur Spitze von 163 fehlenden Schulplätzen in Klassenstufe 5 (ca. 7 Klassen) im SJ 2026/27.

Gleichzeitig zeigt sich bei den Gymnasien in freier Trägerschaft ebenfalls ein Defizit an Schulplätzen. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Übergangs von 16,27 % an Gymnasien in freier Trägerschaft wird eine zusätzliche Lücke an Schulplätzen in Klassenstufe 5 von bis zu 94 (SJ 2026/27) prognostiziert. Um den Wunsch der Sorgeberechtigten nach der Schulform Gymnasium dennoch weiterhin erfüllen zu können, muss dieses Defizit durch zusätzliche Schulplätze an kommunalen Gymnasien ausgeglichen werden.

Nach aktueller Prognoselage ist der Bedarf eines neuen Gymnasiums gemäß SEPI-VO 2022 (über 6 Jahre ein nachweislicher Mehrbedarf an Gymnasialplätzen in Klasse 5 von 113 SuS) nachweisbar und die Bestandsfähigkeit wäre für ein 5. Gymnasium gegeben. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, überschreiten die fehlenden Schulplätze der kommunalen und freien Gymnasien summiert, über 6 Jahre (SJ 2025/26 bis 2030/31) diese Mindestschülerzahl von 113 deutlich. Bereits zum SJ 2025/26 fehlen prognostisch 223 Plätze (8-9 Klassen) in der gymnasialen Klassenstufe 5, im SJ 2026/27 sogar 257 (ca. 10 Klassen).

Zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung wird empfohlen, ein neues 5-zügiges Gymnasium zum Schuljahr 2025/26 zu eröffnen (Beschlusspunkt 10).

Als aufwachsendes 5-zügiges Gymnasium soll es zunächst am Ausweichstandort Schilfbreite 5 zum SJ 2025/26 mit voraussichtlich 5 Zügen der Klassenstufe 5 starten. Nach Auszug der IGS „Willy Brandt“ an den Neustandort Universitätsplatz kann das neue Gymnasium den freiwerdenden Hauptstandort Westring 30/32 beziehen.

Sofern darüberhinausgehend gymnasiale Kapazitäten erforderlich sind, wird der Ausbau des Editha-Gymnasiums, Haus C, fortgesetzt (Beschlusspunkt 11).

Der Bestand der 4 kommunalen Gymnasien ist im Planungszeitraum gegeben (Beschlusspunkt 9).

Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt:

Das 3-zügige Werner-von-Siemens-Gymnasium und das 2-zügige bzw. ab 7. Klassenstufe 3-zügige Sportgymnasium werden mit den inhaltlichen Schwerpunkten mathematisch-naturwissenschaftlich bzw. Sport vorgehalten. Die Aufnahme der Schülerschaft erfolgt im Rahmen von Eignungstests, die in Eigenverantwortung der Schule durchgeführt werden. Für das Sportgymnasium prüft die Schulbehörde momentan die Anpassung des Aufnahmetests und diesbezüglich die Festlegung der Mindestpunktzahl.

Beide Gymnasien haben einen überregionalen Einzugsbereich. Der Anteil der auswärtigen Schüler*innen liegt beim W.-v.-Siemens-Gymnasium im Durchschnitt bei einem Anteil von 31 % und beim Sportgymnasium bei 46 %.

Die Bestandsfähigkeit der 2 kommunalen Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt ist im Planungszeitraum gegeben (Beschlusspunkt 12).

4. Förderschulen:

Die LH Magdeburg hält im Hinblick auf die lt. Schulgesetz LSA (§ 8 Abs. 3) möglichen Förderschwerpunkte ein breites Netz an Förderschulen vor. Insgesamt werden an 10 Standorten die Beschulungen vorgehalten, darunter befinden sich die Förderschulen für:

- Lernbehinderte („Salzmannschule“, „Comeniusschule“, „Erich Kästner“),
- Geistigbehinderte („Hugo-Kükelhaus“, „Schule am Wasserfall“, „Regenbogenschule“, „Hand in Hand“),
- Körperbehinderte („Schule am Sternsee“),
- Sprachentwicklung („Anne Frank“) und
- Ausgleichsklassen („Makarenkoschule“).

Die Standorte sind über das Stadtgebiet verteilt, es gibt keine festgelegten Schuleinzugsbereiche. Bevor die Zuordnung zu einer Förderschule erfolgen kann, wird ein in Federführung des Landes liegendes sonderpädagogisches Feststellungsverfahren durchgeführt.

Die Gesamtschülerzahl an den 10 kommunalen Förderschulen zum Schuljahr 2022/23 beträgt 1.333 Schüler*innen. Dies entspricht einem Anteil von rund 6,86 % an der Gesamtschülerschaft kommunaler Schulen.

Tabelle 5: Entwicklung Anteil der Förderschüler an der Gesamtschülerzahl

	Schuljahr				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Anz. SuS allgem.bild. Schulen	18.063	18.168	18.334	18.553	19.423
darunter Anz. SuS an FÖS	1.091	1.152	1.221	1.302	1.333
%- Anteil	6,03 %	6,34 %	6,65 %	7,01 %	6,86 %

Betrachtet man die vorgehaltenen Förderschwerpunkte im Kontext mit den Aufnahmen an diesen

Schulen, im Rahmen der sonderpädagogischen Feststellungsverfahren bzw. den seitens des Landesschulamtes vorliegenden Bescheiden, ergibt sich folgende Verteilung:

Tabelle 6: Entwicklung Anteil SuS mit Förderschwerpunkte

Förder-Schwerpunkt	Schuljahr SuS mit Förderschwerpunkt				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Lernbehindert	405	441	473	503	512
Sprachentwicklung	106	106	109	117	123
Ausgleichsklasse	113	118	124	129	128
Körperbehindert	112	109	119	147	155
Geistigbehindert	355	378	396	406	415
Gesamt	1.091	1.152	1.221	1.302	1.333

Förderschwerpunkt „Geistigbehindert“:

In der Vergangenheit hat die Verwaltung mehrfach darauf hingewiesen, dass insbesondere die „bedarfsgerechte Bereitstellung“ von Plätzen im Förderschwerpunkt „Geistigbehindert“ den Schulträger vor große Herausforderungen stellt und hat hierzu schrittweise Lösungsansätze vorbereitet und eingeleitet. Beispielhaft sei hier der bereits fertiggestellte Modulanbau an der FÖSG „Regenbogenschule“ genannt. Ein weiteres Solitärgebäude für die Berufsschulstufe ist aktuell in Umsetzung.

Für die im Schuljahr 2018/19 neu eröffnete 4. Förderschule (FÖSG „Hand in Hand“) bietet der Standort Fermersleber Weg perspektivisch keine ausreichenden Aufnahmemöglichkeiten mehr, sodass akuter Handlungsbedarf gegeben ist. Mit der Drucksache DS0418/23 wird empfohlen, die FÖSG „Hand in Hand“ am Standort Gneisenauring 34 dauerhaft zu verorten (ab SJ 2026/27). Den zunächst gefassten Stadtratsbeschluss der DS0248/21, am Standort Schmeilstraße für die FÖSG „Hand in Hand“ zu sanieren, soll aufgehoben werden. Übergangsweise ist zum SJ 2024/25 am Standort Grundschule „Leipziger Straße“ eine Außenstelle zur Absicherung des Beschulungsbedarfs zu bilden.

Die Bestandsfähigkeit der 4 FÖSG ist im Planungszeitraum gegeben (Beschlusspunkt 13).

Förderschwerpunkt „Lernbehindert“ (FÖSL):

An den 3 FÖSL ist ein kontinuierlicher Anstieg der Schülerzahlen von etwa 27 SuS je Schuljahr festzustellen. Grundlage bilden die seitens des Landesschulamtes ausgestellten Bescheide.

Tabelle 7: Anzahl Klassen und SuS – FÖSL

FÖSL	Schuljahr Anzahl Kl/ SuS				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
„Salzmannschule“	16/ 177	16/ 177	15/ 161	16/ 181	16/ 184
„Comeniusschule“	12/ 129	14/ 148	17/ 181	15/ 171	16/ 171
„Erich Kästner“	10/ 99	11/ 116	12/ 131	15/ 151	15/ 157
Gesamt	38/ 405	41/ 441	44/ 473	46/ 503	47/ 512

Bezieht man die den 3 FÖSL insgesamt zur Verfügung stehenden 49 allgemeinen Unterrichtsräume in die Berechnung möglicher Kapazitäten ein, ergibt dies bei der empfohlenen mittleren Klassenfrequenz von 11 SuS eine Gesamtkapazität von 539 Plätzen. Sollte der Anstieg in den Folgejahren nahezu konstant bleiben und sich folglich eine Überbelegung abzeichnen, sind zeitnahe Lösungsvorschläge für den Förderschwerpunkt Lernbehindert zu erarbeiten.

Die Vorgaben des Landes hinsichtlich der für die Bestandsfähigkeit nachzuweisenden Mindestschülerzahl (90) werden von den 3 FÖSL erreicht.

Förderschwerpunkt „Körperbehindert“ (FÖSK):

Die Fertigstellung und damit der Umzug in den Neubau Roggengrund FÖSK „Schule am Sternsee“ erfolgte im Jahr 2020 (vorher Fermersleber Weg). Der neue Standort bietet Aufnahmekapazitäten für eine 2-Zügigkeit in den Klassenstufen 1-10.

Die Schülerzahlen sind insbesondere in den letzten beiden Jahren angestiegen. Ob dieser Trend anhält, lässt sich für diesen Förderschwerpunkt grundsätzlich schwierig prognostizieren und kann im Wesentlichen nur durch Annahmen getroffen werden.

Tabelle 8: Anzahl Klassen und SuS FÖSK „Schule am Sternsee“

	SJ Anzahl KI/ SuS				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
FÖSK „Schule am Sternsee“	14/ 112	14/ 109	17/ 119	20/ 147	22/ 155
davon auswärtige SuS	22	22	33	52	58
Anteil auswärtige SuS	19,6%	20,2%	27,7%	35,4%	37,4 %

Im SJ 2022/23 kamen rund 37% der SuS aus den umliegenden Landkreisen. Unter diesen Gesichtspunkten, insbesondere in Beachtung der Gesamtkapazität, stößt die weitere Aufnahme an Grenzen. Hier ist der Fokus zuerst auf die Begrenzung der Aufnahmen von auswärtigen SuS zu legen.

Die Bestandsfähigkeit der FÖSK ist im Planungszeitraum gegeben.

Förderschwerpunkt „Sprachentwicklung“ (FÖSSp):

Die FÖSSp „Anne Frank“ hat ihren Sitz in der A.-Vater- Str. 90 und nutzt gemeinsam mit der GS „Stadtfeld“ die Kapazitäten des Standortes. Die Beschulung an der FÖSSp „Anne Frank“ erfolgt in den Klassenstufen 1-4 mit der Zielstellung der Überführung in Regelklassen. Der Bedarf an Schulplätzen steht auch hier in starker Abhängigkeit der Ergebnisse der sonderpädagogischen Feststellungsverfahren.

In den letzten Jahren ist ein leichter Anstieg der Schülerzahlen zu verzeichnen. Auch der Anteil der auswärtigen Schülerschaft hat sich erhöht und liegt zwischen 40 – 63 %.

Tabelle 9: Anzahl Klassen und SuS FÖSSp „Anne Frank“

	SJ Anzahl KI/ SuS				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
SuS gesamt	9/ 106	10/ 106	10/ 109	9/ 117	10/ 123
davon auswärtige SuS	42	50	59	66	77
% Anteil ausw. SuS	39,6%	47,2%	54,1%	56,4%	62,6%

Geht man von der Annahme einer jährlich durchschnittlichen Steigerung von 5 SuS aus, ist mindestens für die nächsten 5 Jahre aus kapazitiver Sicht die Beschulung gesichert. Sollte sich ein verstärkter Bedarf abzeichnen, muss die Aufnahme von SuS aus den umliegenden Landkreisen, zur Absicherung des Eigenbedarfs, thematisiert werden.

Die Vorgaben des Landes hinsichtlich der für die Bestandsfähigkeit nachzuweisenden Mindestschülerzahl (90) werden von der FÖSSp „Anne Frank“ erreicht

FÖS mit Ausgleichsklassen (FÖSA):

An der FÖSA „Makarenkoschule“ werden Kinder der Klasse 1 bis 9 unterrichtet. Darüber hinaus erfolgt die schulformübergreifende Betreuung der SuS im Krankenhausunterricht.

In den letzten Jahren ist ein stetiger Anstieg, auch in der Beschulung der „Krankenhausschule“, zu verzeichnen.

Tabelle 10: Anzahl Klassen und SuS FÖSA „Makarenkoschule“

	SJ Anzahl Kl/ SuS				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
FÖSA „Makarenkoschule“ (ohne Krankenhausschule)	14/ 113	15/ 118	15/ 124	16/ 129	16/ 128
Krankenhausschule	6/ 68	7/ 70	7/ 84	9/ 90	7/ 95

Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen orientiert sich das Land auf eine mittlere Frequenz von 8,5 Schülern. Bezieht man alle Unterrichtsräume in die Berechnung möglicher Aufnahmekapazitäten ein, könnten rechnerisch (Maximum), bei der oben benannten Klassenfrequenz (gerundet 9), insgesamt 162 SuS aufgenommen werden. Damit kann der Bedarf mindestens mittelfristig abgesichert werden.

Die Bestandsfähigkeit der FÖSA „Makarenkoschule“ ist im Planungszeitraum gegeben.

5. Schulen des 2. Bildungsweges:

In der LH Magdeburg werden auch weiterhin das Kolleg und Abendgymnasium (Standort: Brandenburger Str.) sowie die Abendsekundarschule (Standort Schmeilstraße) vorgehalten. Mit DS0295/22 hat der Stadtrat der Fusionierung der Schule des Zweiten Bildungsweges-Abendgymnasium und Kolleg Magdeburg mit dem Standort Halle zugestimmt. Magdeburg ist dabei Hauptstandort der fusionierten Schulen, da hier die Anzahl der Schüler den Vorgaben des Landes noch entsprechen und die Schulleiterstelle aktuell hier angebunden ist. Sitz der Schulleitung ist Magdeburg. Aktuell verhandelt die Stadt die Konditionen der Übernahme in die Landesträgerschaft zur „Schule des Zweiten Bildungsweges Sachsen-Anhalt Abendgymnasium und Kolleg“ zum Schuljahr 2024/25.

Die Bestandsfähigkeit der „Schule des Zweiten Bildungsweges (Kolleg, Abendgymnasium) und der „Abendsekundarschule“ ist im Planungszeitraum gegeben (Beschlusspunkt 14, 15).

Anlagen:

Anlage 1: Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen für die Schuljahre 2022/23 – 2026/27 mit Langfristprognose bis zum Schuljahr 2032/33

Anlage 2: Tabelle Schulentwicklungsplanung Grundschulen

Anlage 3: Tabelle Schulentwicklungsplanung weiterführende Schulen